

Geschäftsverzeichnisnr. 1600
Urteil Nr. 22/2000 vom 23. Februar 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregulierung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien, erhoben von der « Union professionnelle du crédit » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Union professionnelle du crédit », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue de la Joyeuse Entrée 12, die Generale Bank AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue Montagne du Parc 3, die Allgemeine Spar- und Rentenkasse-Bank AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue du Fossé-aux-Loups 48, die Gemeindegredit von Belgien AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard Pachéco 44, die Bank Brüssel Lambert AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, avenue Marnix 24, die Bacob Bank GenmbH, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, rue de Trèves 25, die HBK-Spaarbank AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Lange Lozanastraat 250, und die KBC Bank AG, mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, avenue du Port 2, Klage auf Nichtigkeitsklärung des Artikels 20 - insbesondere der Paragraphen 2 und 3 - des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregulierung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 28. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem öffentlichen Sozialhilfzentrum von Uccle, mit Amtssitz in 1180 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 905, mit am 3. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Union des villes et communes de Wallonie, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, rue Godefroid 11, mit am 3. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten », mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, rue d'Arlon 53/4, mit am 3. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 7. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 10. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 23. Dezember 1999 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 27. Januar 2000 bzw. 27. Juli 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Januar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000

- erschienen

. RA J. Kirkpatrick, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die VoE Union des villes et communes de Wallonie, die Wallonische Regierung und den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die erste klagende Partei sei eine anerkannte Berufsvereinigung gemäß dem Gesetz vom 31. März 1848. Sie bezwecke laut Artikel 2 ihrer Satzung « die Vertretung und Verteidigung der Interessen des professionellen Kreditsektors, insbesondere im Rahmen des Verbraucherkredits und des Immobilienkredits. Hierzu hat sie die Aufgabe, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu entwickeln, und insbesondere [...] die juristischen, steuerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kaufmännischen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitglieder zu prüfen; gegenüber der öffentlichen Hand und den anderen Instanzen ihr Sprachrohr sowie der Verteidiger und Beschützer ihrer Interessen zu sein ».

Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998, der in den Paragraphen 2 und 3 den Unternehmen, die sich mit Hypothekendarlehen oder -krediten und Verbraucherkrediten befaßten, eine jährliche Abgabe auferlege, könne die Interessen der Kreditanstalten, die Mitglieder der klagenden Berufsvereinigung seien, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen.

A.1.2. Der zweite bis achte Kläger seien allesamt Banken, die Kreditverrichtungen im Sinne von Artikel 20 § 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes durchführten. Ihre Situation sei daher unmittelbar von den angefochtenen Normen betroffen.

In bezug auf das Interesse der intervenierenden Parteien

A.2.1. Das öffentliche Sozialhilfezentrum (nachstehend ÖSHZ) der Gemeinde Uccle rechtfertige sein Interesse an der Intervention in der Rechtssache dadurch, daß es seit 1984 Schuldenvermittlung betreibt und in Anwendung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 als Schuldenvermittler bezeichnet werden könne.

Indem die klagenden Parteien die Finanzierungsweise des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung angriffen, blockierten sie die Schaffung dieses Fonds und benachteiligten sie somit die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, das heißt die « Kunden » des ÖSHZ, denen es schwierig fallen werde, Vermittler zu finden, die bereit seien, ihnen in Ermangelung eines Fonds zu helfen. Außerdem würde die beantragte Nichtigkeitsklärung der Paragraphen 2 und 3 von Artikel 20 des obengenannten Gesetzes zur Folge haben, daß es dem ÖSHZ unmöglich werde, beim Fonds den unbezahlten Teil seiner Honorare, Bezüge und Kosten zurückzuerlangen, wenn es als Vermittler bezeichnet werde.

A.2.2. Der Vereinigungszweck der VoE Union des villes et communes de Wallonie bestehe darin, « alle Gebietskörperschaften der Wallonischen Region zusammenzuführen und zu vertreten. Ihr Ziel ist es, ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bürger zu helfen sowie die Förderung ihrer Arbeit, ihrer Autonomie und somit der lokalen Demokratie zu gewährleisten ». Die VoE Union des villes et communes de Wallonie umfasse sowohl die Städte und Gemeinden als auch die öffentlichen Sozialhilfezentren der Wallonischen Region, und ihr Vereinigungszweck schreibe ihr vor, alle für sachdienlich erachteten Mittel einzusetzen, um ihren Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen. Hunderfüfundzwanzig öffentliche Sozialhilfezentren, die Mitglied der VoE Union des villes et communes de Wallonie seien, hätten von der Wallonischen Region die Zulassung für die Ausübung der Schuldenvermittlung erhalten. Ihre Lage könne somit durch das Ergebnis der gegen Artikel 20 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 eingereichten Klage beeinflusst werden, weil diese Bestimmung die Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung bestimme, der dazu diene, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel den unbezahlten Restbetrag der Honorare, Bezüge und Kosten der Schuldenvermittler zu übernehmen.

A.2.3. Die « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten » (V.V.S.G.), deren Vereinigungszweck darin bestehe, den Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen, müsse unter anderem auf die Interessen der ÖSHZ der Flämischen Region achten, die als Schuldenvermittler durch die Nichtigkeitsklärung der Paragraphen 2 und 3 von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 benachteiligt würden, da sie in Ermangelung von Zuwendungen aus dem Fonds für Überschuldung nicht mehr ihre Kosten und Auslagen erhielten.

Zur Hauptsache

Was den ersten Nichtigkeitsklagegrund betrifft

A.3.1. Ein erster Nichtigkeitsklagegrund werde abgeleitet aus dem Verstoß von Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung eine nicht vernünftig gerechtfertigte Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Gläubigern schaffe, die auf gleiche Weise dem Verfahren zur kollektiven Schuldenregulierung unterlägen und auf gleiche Weise von der Gläubigermasse betroffen seien, die sich aus der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregulierung ergebe. Die erste Kategorie, zu der die in Artikel 20 § 2 Nrn. 1 bis 3 des angefochtenen Gesetzes genannten Kredit- und Hypothekeninstitute gehörten, müßten durch eine jährliche Abgabe auf den geschuldeten Restbetrag der im Gesetz vorgesehenen Kredite zur Speisung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung beitragen, während die zweite Kategorie, zu der alle anderen Gläubiger gehörten, von jeglichem Beitrag zu dem besagten Fonds befreit seien.

A.3.2. Die beiden oben beschriebenen Kategorien von Gläubigern seien vergleichbar, denn die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregulierung lasse nämlich eine Gläubigermasse zwischen allen Gläubigern des Schuldners entstehen, ohne Unterschied nach der Beschaffenheit oder dem Ursprung der Forderung. Außerdem seien sie alle von der Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen

zur Zahlung eines Geldbetrags durch Verschiebung oder Streckung der Zahlung des Hauptbetrags der Schulden, der Zinsen und Kosten sowie durch den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Verzugszinsen, Entschädigungen und Kosten betroffen.

A.3.3. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregulierung diene hauptsächlich der Bekämpfung des sozialen Übels der Überschuldung, wobei die übertriebene Inanspruchnahme von Krediten bei weitem nicht deren einzige Ursache sei. Dieses Verfahren sei nicht nur im Interesse der überschuldeten Schuldner entwickelt worden, denn es diene auch dem Schutz der Interessen sämtlicher Gläubiger.

A.3.4. Die durch Artikel 20 §§ 2 und 3 des Gesetzes eingeführte Unterscheidung sei nicht vernünftig gerechtfertigt. Die Schaffung eines Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung finde ihren Ursprung in einem parlamentarischen Abänderungsantrag, der begründet worden sei mit der Erwägung, daß er « es ermöglichen sollte, die Zahlung der Gesamtheit oder eines Teils dessen zu gewährleisten, was normalerweise dem Schuldenvermittler geschuldet werde ». Der Autor des Abänderungsantrags habe hinzugefügt, aus statistischen Angaben gehe hervor, daß Kreditschulden durchschnittlich 64,7 Prozent der Gesamtverschuldung der Haushalte ausmachten, und daraus habe er geschlußfolgert, daß es angebracht sei, von den Kreditinstituten einen Teil ihrer Einnahmen zu erheben, um den neuen Fonds zu finanzieren.

Die somit vorgebrachten Argumente stünden im Widerspruch zur Begründung des Gesetzesentwurfs, in denen hervorgehoben worden sei, daß die übertriebene Inanspruchnahme von Krediten nur einer der Gründe für die Überschuldung darstelle; wenn ein Gesetz es sich zum Ziel setze, ein bestimmtes gesellschaftliches Übel zu bekämpfen und zu diesem Zweck ein Verfahren sowie neue Strukturen einführe, widerspreche es dem Gleichheitsgrundsatz, die Kosten dieser Maßnahmen nur einigen der Wirtschaftsteilnehmer aufzuerlegen, deren Tätigkeit nur eine der Ursachen dieses Übels bilde. In diesem Sinne habe der Hof in seinem Urteil Nr. 42/97 entschieden.

Daß die angefochtene Diskriminierung nicht vernünftig gerechtfertigt sei, werde noch deutlicher, wenn man die zweite Zielsetzung des Gesetzes in Betracht ziehe, nämlich eine bessere Gleichheit zwischen den Gläubigern eines Nichtkaufmannes schaffen. Der in den Vorarbeiten angeführte Umstand, daß es « unmöglich [wäre], anderen Gläubigern » als nur dem Kreditsektor « die Finanzierung eines Fonds aufzuerlegen », könne nicht die angefochtene Maßnahme rechtfertigen. In den gleichen Vorarbeiten habe man nämlich angeführt, daß « die Energieverteilungsunternehmen sich bereits an der Finanzierung eines ähnlichen Systems beteiligen, das von den Regionen eingeführt wurde ».

Überdies weise die den Instituten für Kredite und Hypothekendarlehen auferlegte Abgabe die Beschaffenheit einer Steuer auf.

A.3.5. Der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die VoE Union des villes et communes de Wallonie vertreten den Standpunkt, die Institute für Kredite und Hypothekendarlehen unterschieden sich von den anderen Gläubigern und seien somit nicht mit ihnen vergleichbar. Bei den Einrichtungen, die verpflichtet seien, sich an der Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung zu beteiligen, handele es sich um professionelle Kreditunternehmen, die kommerzielle Methoden anwendeten und deren « aggressive » Werbung die unmittelbare Ursache der Überschuldung sei. Überdies hätten sie in ihrer Eigenschaft als professionelle Kreditunternehmen Zugang zur Zentrale der Nationalbank für Kredite an Privatpersonen und könnten sie folglich frei entscheiden, einem Schuldner einen neuen Kredit zu verweigern, dessen Finanzkraft ihnen nicht ausreichend gesichert erscheine. Überdies erlegten diese Unternehmen ihren Schuldnern Kosten und Zinssätze auf, die das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und die Eintreibungskosten ihrer Forderungen deckten. Und schließlich sei die Verantwortung der Kreditunternehmen für das Phänomen der Überschuldung keinesfalls vergleichbar mit derjenigen der anderen Gläubiger.

Im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich die Bekämpfung der Ausgrenzung der überschuldeten Personen und die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Integration, sei das angewandte Mittel, nämlich den Kreditunternehmen die Finanzierung aufzuerlegen, vernünftig und in jedem Fall verhältnismäßig in bezug auf die Verantwortung der Kreditunternehmen für die Überschuldung. Es sei vernünftig und gesetzmäßig, dem Kreditsektor die Finanzierung eines Fonds aufzuerlegen, der dazu diene, den unbezahlten Restbetrag der Kosten eines Schuldenvermittlers zu übernehmen, da dieser Sektor eine wesentliche Ursache des Phänomens der Überschuldung sei und einen großen Anteil an dieser Überschuldung habe, die durch das Verfahren der kollektiven Schuldenregulierung geregelt werden solle.

Während die Verantwortung der Kreditunternehmen im Bereich der Überschuldung deutlich sei, trügen sie im Gegensatz zu anderen Gläubigern in keiner Weise dazu bei, die Schäden dieser Überschuldung zu begrenzen. Die Gas- und Stromverteiler seien an einem gegenseitigen Unterstützungsfonds von über 300 Millionen belgischen Franken beteiligt, dies im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Gemeinden, den ÖSHZ und den Verteilern. Mit diesem Fonds könne man Personen helfen, die Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Gas- und Stromrechnungen hätten.

Der Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung werde nur ergänzend einschreiten, das heißt wenn ein unbezahlter Restbetrag an Honoraren, Bezügen und Kosten des Schuldenvermittlers vorliege. Man könne jedoch einerseits nicht abstreiten, daß das Einschreiten des Fonds in erster Linie für Vermittlungen zugunsten der Kategorie der Haushalte mit einem bescheidenen Einkommen notwendig sein werde, die über unzureichende Mittel verfügten, und andererseits, daß diese Haushalte mit einem bescheidenen Einkommen als erste von Kreditgewährungen und Kontenüberziehungen betroffen seien.

Schließlich seien die zur Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung verpflichteten Institute professionelle Einrichtungen, die verpflichtet seien, die Finanzlage ihrer Kunden zu prüfen, bevor sie ihnen ein Darlehen gewährten, und die ihren Schuldnern außerdem Kosten und Zinssätze zur Deckung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit auferlegten. Diese Belastung sämtlicher Schuldner stelle eine Versicherung des Kreditsektors gegen die Kosten und Risiken der Zahlungsunfähigkeit eines der Schuldner des Kreditinstitutes dar und komme natürlich nicht den anderen Gläubigern im Verfahren der kollektiven Schuldenregulierung zugute.

Folglich sei es vernünftig, die Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung nur den Gläubigern aufzuerlegen, die nicht nur ihre Kundschaft auswählen, sondern auch ihren sämtlichen Kunden zusätzliche finanzielle Gebühren zur Deckung der Eintreibungskosten der Forderungen und der Risiken der Zahlungsunfähigkeit auferlegen könnten.

A.3.6. Das ÖSHZ von Uccle und die V.V.S.G. sind beide der Auffassung, daß die Kreditinstitute nicht mit anderen Gläubigern von Personen, die in den Genuß des Verfahrens der kollektiven Schuldenregulierung gelangen könnten, zu vergleichen seien. Zunächst sehe Artikel 1675/12 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 vor, daß die Rückzahlungsfrist der Kreditverträge gestreckt werden könne; dies beweise, daß der Gesetzgeber die beiden Kategorien unterschiedlich behandelt habe, weil ihre jeweilige Lage nicht miteinander vergleichbar sei. Außerdem sei die Verantwortung der Kreditinstitute für die Überschuldung der Haushalte nicht mit derjenigen der anderen Gläubiger vergleichbar. Schließlich unterschieden sich die kommerziellen Methoden der Kreditinstitute nicht nur dadurch, daß sie immer das Recht hätten, einen Kredit zu verweigern, sondern auch dadurch, daß sie ihren Kunden Kosten zur Deckung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit auferlegten.

Die klagenden Parteien hätten die Zielsetzung des Gesetzgebers auch nicht korrekt dargelegt, da dieser vor allem überschuldeten Personen habe zur Hilfe kommen wollen, indem er es ihnen ermöglichen würde, innerhalb einer vernünftigen Frist aus ihrer heiklen Finanzlage herauszugelangen und ihren Platz in der Gesellschaft wiederzufinden. So gehe es nicht so sehr um die Bekämpfung der Überschuldung als solche, sondern der gesellschaftlichen Ausgrenzung in Verbindung mit der Situation der Überschuldung. Es sei also nicht das Hauptziel des Gesetzgebers, die Interessen der Gläubiger zu wahren oder die verfügbaren Beträge des Schuldners auf sie zu verteilen, sondern vielmehr die Situation des Überschuldeten zu verbessern und ihm « einen Neuanfang im Leben » zu ermöglichen.

Schließlich sei auch die Sanierung des Kreditsektors eine der Zielsetzungen des Gesetzgebers gewesen, insbesondere indem dieser Sektor « zur Verantwortung gezogen » werde.

In bezug auf das angewandte Mittel könne man nicht abstreiten, daß die übertriebene Inanspruchnahme von Krediten - auch wenn es nicht das einzige sei - ein besonderes Element in der Überschuldungsproblematik darstelle, denn der Kreditmarkt sei attraktiv, das Angebot provozierend, und Personen in Schwierigkeiten würden auf Darlehen zurückgreifen, um nach den « üblichen » Konsumnormen zu leben oder ausstehende Rechnungen zu begleichen.

Der Gesetzgeber habe zu Recht die Kreditschulden von anderen Schulden unterschieden, insofern letztere (Steuer-, Sozial- oder Unterhaltsschulden) gesetzliche Verpflichtungen seien, bei denen der Gläubiger keine Ermessensbefugnis habe. Mieten sowie Rechnungen für Wasser, Gas und Elektrizität hingegen würden materiellen Verpflichtungen entsprechen, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich seien. Auch in diesem Sinne hätten die Kreditinstitute eine ganz andere Verantwortung für die Ursachen der Überschuldung.

A.3.7. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien zunächst den Standpunkt, daß die intervenierenden Parteien allesamt mehrere polemische Behauptungen aufstellten, die durch keinerlei Beleg oder überprüfbares Element untermauert seien.

Sodann würden alle normal vorsichtigen professionellen Einrichtungen, und nicht nur die Kreditinstitute, das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners berücksichtigen. So würden die Tarife der Lieferanten von Wasser, Gas und Elektrizität den obengenannten Risiken Rechnung tragen. Selbst Schulden bei Steuern und der Sozialsicherheit würden mit Verzugszinsen belegt, die höher seien als der gesetzliche Zinssatz. Verschiedene Kategorien von Privatgläubigern, wie Vermieter, gelangten ebenfalls in den Genuß gesetzlicher Vorrechte.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der beiden Kategorien von Gläubigern hindere der Umstand, daß Rechtsunterworfenen absolut unterschiedliche gesellschaftliche Aufgaben erfüllten oder verschiedenen Regeln unterlägen, sie nicht daran, sich in bezug auf die den Gegenstand der Nichtigkeitsklage bildende Norm in einer vergleichbaren Lage zu befinden. So habe der Hof in seinem Urteil Nr. 75/97 vom 17. Dezember 1997 entschieden, daß es zwar zutrefte, daß der Staat dem Gemeinwohl dienen müsse, während Privatpersonen sich von ihrem persönlichen Interesse leiten lassen könnten, der Staat sich dennoch in seinen vertraglichen Beziehungen in bezug auf Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen in mancherlei Hinsicht in einer vergleichbaren Situation befinde wie die privaten Vertragspartner.

Keines der vier Elemente, die von den drei ersten intervenierenden Parteien zur Untermauerung ihres Standpunktes, daß die Unternehmen des Kreditsektors nicht mit den anderen vergleichbar seien, angeführt würden, sei begründet.

Zur Begründung ihrer Überlegung, daß die aggressive Werbung der Kreditunternehmen die unmittelbare Ursache der Überschuldung sei, führten sie nur einen kurzen Artikel aus einer Verbraucherzeitschrift an, von dem sie eine unvollständige Lesung anböten.

Vorstehend sei nachgewiesen worden, daß die Meinung, wonach nur die professionellen Kreditunternehmen die Risiken der Zahlungsunfähigkeit eines Teils der Schuldner durch sämtliche Schuldner würden finanzieren lassen, auf einer falschen Prämisse beruhe.

Das Argument, das darauf beruhe, daß die Kreditgeber Zugang zur Datei der Zentrale der Nationalbank für Kredite an Privatpersonen hätten, erwähne nicht, daß mit dieser Einsichtnahme nur Zahlungsrückstände im engeren Sinne gemäß dem königlichen Erlaß vom 20. November 1992 zur Kenntnis genommen werden könnten. Wenn sich bei der Einsichtnahme dieser Datei Zahlungsrückstände herausstellten, führe dies in Wirklichkeit in den meisten Fällen zur Verweigerung des beantragten neuen Kredits.

Das Argument, wonach die Kreditgeber « eine vorherrschende Stellung im Überschuldungsphänomen » einnähmen, beruhe auf einer oberflächlichen Auslegung einiger sehr lückenhaften Statistiken.

Die beiden anderen intervenierenden Parteien führten an, daß die Kreditgeber hinsichtlich des Inhaltes der angefochtenen Norm nicht mit den anderen Gläubigern vergleichbar seien, weil der neue Artikel 1675/12 des Gerichtsgesetzbuches eine Bestimmung enthalte, die nicht nur auf diese Unternehmen Anwendung finde.

Diese rein technische Bestimmung betreffe keineswegs die Vergleichbarkeit der Kreditunternehmen einerseits mit den anderen Gläubigern andererseits.

In bezug auf das Fehlen einer vernünftigen Rechtfertigung für die bemängelte Unterscheidung ließen die Schriftsätze der intervenierenden Parteien mehrere der in der Nichtigkeitsklage angeführten Argumente unbeantwortet, insbesondere die Lückenhaftigkeit der statistischen Studien, den Umstand, daß die angefochtene Bestimmung sich nicht darauf beschränke, bestimmten Wirtschaftsteilnehmern (im vorliegenden Fall den Kreditunternehmen) eine « verhältnismäßig höhere » Belastung aufzuerlegen als anderen, sondern einen einzigen Wirtschaftssektor die gesamte Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung tragen lasse, die Tatsache, daß das Gesetz ebenfalls den Zweck verfolge, eine größere Gleichheit zwischen den Gläubigern eines Nichtkaufmannes zu gewährleisten, und daß es hinsichtlich dieser zweiten Zielsetzung keinen Grund gebe, nur dem Kreditsektor eine abweichende Behandlung aufzuerlegen, sowie die Tatsache, daß mehrere andere Methoden zur Finanzierung der Kosten der Schuldenvermittlung im Laufe der Vorarbeiten in Erwägung gezogen worden seien.

Die ersten drei intervenierenden Parteien führten an, daß die Gas- und Elektrizitätsverteiler sich an einem spezifischen Unterstützungsfonds beteiligten. Dieser Umstand könnte es gegebenenfalls rechtfertigen, daß die Gas- und Elektrizitätsverteiler von jeglichem Beitrag zu den Honoraren der Schuldenvermittler befreit würden. Er rechtfertige es nicht, daß die Kreditunternehmen alleine in den Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung einzahlten, dies unter Ausschluß aller anderen öffentlichen oder privaten Gläubiger.

Alle Gegenparteien würden implizit anerkennen, daß die Unterscheidung zwischen den Kreditgebern und den anderen Gläubigern hinsichtlich der beiden in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen nicht zu rechtfertigen sei. So würden sie ihre Darlegungen im wesentlichen auf den Versuch konzentrieren nachzuweisen, daß diese Unterscheidung angesichts einer dritten Zielsetzung gerechtfertigt sei, nämlich der « Sanierung » des Kreditsektors, indem die Unternehmen dieses Sektors « zur Verantwortung gezogen » würden und indem die schädlichen Folgen « einer aggressiven Werbung », die « die Leichtgläubigkeit bzw. Hilflosigkeit der Verbraucher ausnutzt », bekämpft würden. Hierbei handele es sich jedoch nicht um ein mit dem Gesetz verfolgtes Ziel.

Es sei überdeutlich, daß dann, auch wenn die angefochtene Norm dazu gedient habe, den Kreditsektor zu sanieren und die Unternehmen zu bestrafen, die eine aggressive oder irreführende Werbung betrieben, zu bestrafen, eine absolute Unverhältnismäßigkeit zwischen dieser Zielsetzung und dem angewandten Mittel bestünde. Die Abgabe, die durch Artikel 20 § 2 des Gesetzes den Unternehmen auferlegt werde, die Kreditgeschäfte tätigten, entspreche nämlich einem Prozentsatz des geschuldeten Restbetrags (zum 31. Dezember des Vorjahres) auf alle im Gesetz vorgesehenen Darlehen und Kredite; folglich betreffe die Abgabe in gleicher Weise die Kredite, deren Abschluß die Folge der von den Gegenparteien angeprangerten Werbemethoden sein könne, und die Kredite, deren wirtschaftliche oder soziale Rechtfertigung nicht in Frage zu stellen sei und die keinerlei Überschuldung des Schuldners zur Folge gehabt hätten. Es gebe also keinerlei Zusammenhang zwischen der Berechnungsweise der Abgabe und dem Verhalten, das vorgeblich bestraft werden solle.

Was den zweiten Nichtigkeitsklagegrund betrifft

A.4.1. Im zweiten Nichtigkeitsklagegrund werde angeführt, daß Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 in seiner am Tag der Einleitung der Nichtigkeitsklage geltenden Fassung eine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen den Kreditunternehmen, die in Anwendung von Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit einer Zulassung unterlägen, und den Unternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft unterlägen und aufgrund von Artikel 75bis § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes registriert werden müßten, einführe.

Diese Bestimmung schaffe somit eine in bezug auf die Zielsetzung des obengenannten Gesetzes nicht vernünftig gerechtfertigte Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Gläubigern, nämlich einerseits den Unternehmen für Verbraucherkredite, die aufgrund von Artikel 74 des obengenannten Gesetzes vom 12. Juni 1991 einer Zulassung unterlägen, und andererseits den Kreditinstituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft unterlägen und die, weil sie durch den besagten Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 von der Zulassung befreit seien, folglich auch von jeglichem Beitrag zu dem in Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Fonds befreit seien. Diese Diskriminierung müsse zur Nichtigkeitsklärung nicht nur von Paragraph 2 des Gesetzes führen, sondern auch von Paragraph 3, der untrennbar damit verbunden sei.

Selbst wenn die Tatsache, daß diese Institute von jeglichem Beitrag zum Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung befreit seien, möglicherweise nicht vom Gesetzgeber gewollt worden sei, sondern sich eindeutig aus dem Verweis im Text von Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 auf Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 und aus dem Fehlen einer Bezugnahme auf Artikel 75bis § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes ergebe, entbehre die Befreiung, in deren Genuß somit die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft unterliegenden Kreditanstalten gelangten, jeglicher objektiven und vernünftigen Rechtfertigung und verstoße sie somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.4.2. Der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die VoE Union des villes et communes de Wallonie machten den Hof auf Artikel 11 des Gesetzesentwurfs zur Festlegung von Haushalts- und sonstigen Bestimmungen aufmerksam, der am 11. März 1999 von der Abgeordnetenkammer und am 22. April 1999 vom Senat angenommen worden sei und in Paragraph 1 besage:

« § 1. Unter Punkt 8 Nr. 3 des Teils '32 – Wirtschaftsangelegenheiten' der Tabelle, die dem Grundlagengesetz vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds beigefügt ist, der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 eingefügt wurde, werden die Wörter 'in Anwendung von Artikel 74 desselben Gesetzes zugelassen' ersetzt durch die Wörter 'in Anwendung der Artikel 74 oder 75bis desselben Gesetzes zugelassen oder registriert'. »

Ziel dieser Abänderung sei es, die in Anwendung von Artikel 75bis des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit registrierten ausländischen Kreditgeber den gleichen Verpflichtungen zu unterwerfen wie die belgischen Kreditgeber. Es gebe nämlich keinen Grund, « die ausländischen Kreditgeber, die in Belgien eine Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes über den Verbraucherkredit ausüben und in dieser Eigenschaft registriert sind, nicht zur Finanzierung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung beitragen zu lassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1937/1 und Nr. 1938/1, S. 4).

Artikel 11 erlege folglich der Gesamtheit der belgischen oder ausländischen professionellen Kreditgeber die Finanzierung des Fonds auf. Dieses Gesetz werde demnächst im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Klagegrund sei folglich faktisch mangelhaft.

A.4.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz stellten die klagenden Parteien fest, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 zur Festlegung von Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 1999) den Text der angefochtenen Bestimmung abgeändert habe; seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seien die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der Registrierung aufgrund des obengenannten Artikels 75bis § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 unterliegenden Kreditinstitute ebenso wie die in Anwendung von Artikel 74 zugelassenen Institute zu der Abgabe verpflichtet.

Der Gesetzgeber habe auf diese Weise die Wohlbegründetheit des zweiten Nichtigkeitsklagegrundes anerkannt, indem er die in diesem Klagegrund vorgebrachte Diskriminierung abgeschafft habe. Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 sei weder eine auslegende noch eine rückwirkende Bestimmung.

Die angefochtene Norm sei allerdings noch in keiner Weise wirksam geworden, da der König den Prozentsatz der Abgabe zugunsten des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung noch nicht durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß gemäß Artikel 20 § 3 des Gesetzes festgelegt habe.

Der zweite Nichtigkeitsklagegrund weise somit infolge des Inkrafttretens von Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 kein Interesse mehr auf.

- B -

Zur Hauptsache

B.1. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung von Artikel 20 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregulierung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien.

Diese Bestimmung besagt:

« Art. 20. § 1. Es wird ein Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung geschaffen, der einen Haushaltsfonds im Sinne von Artikel 45 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung bildet.

Die im ersten Absatz angeführten Einnahmen, die für den Fonds bestimmt sind, sowie die gegebenenfalls zu dessen Lasten getätigten Ausgaben werden gegenüber dem besagten Fonds in der Tabelle angeführt, die dem Grundlagengesetz vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds beigefügt ist.

§ 2. Der Teil ' 32 - Wirtschaftsangelegenheiten ' der Tabelle, die dem Grundlagengesetz vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds beigefügt ist, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

' Bezeichnung des organisierenden Haushaltsfonds:

32-8. Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung.

Art der zweckgebundenen Einnahmen:

Jährliche Abgabe eines Prozentsatzes des am 31. Dezember des Vorjahres geschuldeten Restbetrags der folgenden Transaktionen:

1. Hypothekendarlehen oder -krediteröffnungen im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen, die durch ein dem Titel II desselben Erlasses unterliegendes oder in Artikel 65 desselben Erlasses genanntes Unternehmen durchgeführt werden;

2. Hypothekarkredite im Sinne der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit, die durch ein dem Titel II desselben Gesetzes unterliegendes Unternehmen durchgeführt werden;

3. Verbraucherkredite im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, die durch eine in Anwendung von Artikel 74 desselben Gesetzes zugelassene natürliche oder juristische Person durchgeführt werden.

Art der zulässigen Ausgaben:

Zahlung des nach Anwendung von Artikel 1675/19 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches unbezahlt gebliebenen Restbetrags der Honorare, Bezüge und Kosten der Schuldenvermittler, die wegen Leistungen gemäß den Bestimmungen von Teil V Titel IV des Gerichtsgesetzbuches geschuldet sind. '

§ 3. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Prozentsatz des geschuldeten Restbetrags der in § 2 vorgesehenen Kredite fest, der zugunsten des Fonds erhoben wird, sowie die Bedingungen und Modalitäten der Erhebung der zweckgebundenen Einnahmen und der Zahlung der zulässigen Ausgaben.

Er organisiert ebenfalls die Führung des Fonds.

Der erhobene Prozentsatz kann nicht mehr als 0,5 Zehntausendstel des geschuldeten Restbetrags der unter § 2 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Kredite und 2,5 Zehntausendstel des geschuldeten Restbetrags der unter § 2 Nr. 3 vorgesehenen Kredite betragen.

Der König übt Seine Befugnis auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaftsangelegenheiten und Justiz zuständigen Minister aus.

§ 4. Um die Beteiligung des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung zu erhalten, teilen die Schuldenvermittler ihm den nach Anwendung von Artikel 1675/19 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches geschuldeten Restbetrag ihrer Honorare, Bezüge und Kosten mit, die für Leistungen geschuldet sind, die gemäß den Bestimmungen von Teil V Titel IV des Gerichtsgesetzbuches erbracht wurden. »

In bezug auf den ersten Nichtigkeitsklagegrund

B.2. Der erste Nichtigkeitsklagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der Paragraphen 2 und 3 des obengenannten Artikels 20 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen vorsehen, daß der Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung, der geschaffen wurde, um ergänzend die Schuldenvermittler zu bezahlen, ausschließlich gespeist wird durch einen Prozentsatz, der vom geschuldeten Restbetrag der von den klagenden Parteien durchgeführten Kredittransaktionen erhoben wird.

Diese Parteien sind der Auffassung, daß die Kreditinstitute, obwohl ihre Situation nach ihrer Darstellung mit derjenigen aller anderen Gläubiger der Personen vergleichbar sei, die die

Schuldenvermittlung in Anspruch nehmen könnten, unterschiedlich behandelt werden, dies ohne vernünftige Begründung, gegenüber den letztgenannten Gläubigern, da nur sie zur Finanzierung des Fonds beitragen müßten.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 eingeführte Verfahren der kollektiven Schuldenregulierung dient hauptsächlich dazu, die Finanzlage eines überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, indem es ihn insbesondere in die Lage versetzt, seine Schulden im Rahmen des Möglichen zu begleichen, und indem es ihm sowie seiner Familie gleichzeitig garantiert, daß sie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 2 des obengenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998 eingefügt wurde). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird zusammengefaßt, und diese wird dem anarchischen Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen eines Schuldenvermittlers, der gemäß dem neuen Artikel 1675/6 des Gerichtsgesetzbuches durch den Richter bestimmt wird, nachdem dieser über die Zulässigkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregulierung befunden hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit läßt eine Gläubigermasse zwischen den Gläubigern entstehen und hat zur Folge, daß die Zinsen ausgesetzt werden und das Vermögen des Antragstellers nicht mehr zur Verfügung steht (neuer Artikel 1675/7 des Gerichtsgesetzbuches).

B.4.2. Der Schuldenvermittler, der ein Rechtsanwalt, ein Gerichtsvollzieher, ein Notar oder eine zu diesem Zweck zugelassene öffentliche (beispielsweise ein ÖSHZ) oder private Einrichtung sein kann (Artikel 1675/17 des Gerichtsgesetzbuches), wird nach den vom König festgelegten Regeln und Tarifen vergütet. Die Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers übernimmt der Schuldner, und sie werden vorrangig bezahlt (Artikel 1675/19).

B.5. In diesem Kontext führt die angefochtene Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 einen Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung ein, einen Haushaltsfonds zur Deckung des geschuldeten Restbetrags der Honorare, Bezüge und Kosten der Schuldenvermittler. Dieser Fonds beteiligt sich also nur zusätzlich, wenn der Schuldner die dem Vermittler geschuldeten Gebühren nicht zahlen kann. Dieser Fonds wird ausschließlich anhand eines Prozentsatzes, der durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgesetzt wird, auf den geschuldeten Restbetrag der in dem angefochtenen Paragraphen 2 des Gesetzes beschriebenen (Hypothekendarlehen oder -krediteröffnungen, Verbraucherkredite) und von den Kreditinstituten sowie den Unternehmen für Hypothekendarlehen gewährten Kredite finanziert.

B.6. Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998, dessen Paragraphen 2 und 3 angefochten werden, hat seinen Ursprung in einem parlamentarischen Abänderungsantrag (Abänderungsantrag Nr. 83, *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/10), der unter anderem mit der Erwägung begründet wurde, daß der Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung und seine Finanzierung Bestandteil « einer Logik der Solidarität und der gegenseitigen Übernahme der Risiken innerhalb des Kreditsektors [...] » ist:

« Es ist normal, daß die mit der Bekämpfung der Überschuldung verbundenen Kosten zumindest teilweise in die Kreditkosten aufgenommen und somit auf die Gesellschaft verteilt werden.

Aus der statistischen Verarbeitung von 866 Fragebögen, die ordnungsgemäß von den Schuldenvermittlungszentren der Wallonischen Region zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. März 1997 ausgefüllt wurden, hat das *Observatoire du Crédit et de l'Endettement* geschlußfolgert, daß Kreditschulden durchschnittlich 64,7 % der Gesamtverschuldung der Haushalte ausmachen, die sich an diese zugelassenen Zentren wenden. Es handelt sich um geschuldete Restbeträge von Verbraucherkrediten und Hypothekarkrediten, die als Prozentsatz der Gesamtsumme der Kreditschulden und der nicht auf Banken entfallenen Schulden (unbezahlte Rechnungen für Mieten, Gas, Elektrizität, Wasser, Telefon, Krankenhaus sowie Unterhaltsschulden und verschiedene Schulden) ausgedrückt sind.

In jeder vierten Akte bilden Kreditschulden die einzige Verschuldungsform der Haushalte; in 29,9 % der Fälle beträgt der Anteil der Bankverschuldung zwischen 81 und 99 % der Gesamtschuld » (ebenda, SS. 5-6).

Aus der Erörterung dieses Abänderungsantrags geht hervor, daß

« Kreditforderungen in allen Fällen von Überschuldung vorkommen, und zwar in einem hohen Verhältnis im Vergleich zur Gesamtschuld der überschuldeten Personen (siehe die in der Begründung des Abänderungsantrags angeführten Zahlen).

Im übrigen beteiligen sich die Energieverteiler bereits an der Finanzierung eines ähnlichen Systems, das von den Regionen eingeführt wurde.

Schließlich ist es unmöglich, andere Gläubiger zur Finanzierung eines Fonds zu verpflichten (Vermieter, Händler, Privatpersonen, usw.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, SS. 124-125).

B.7. Die Kreditinstitute und die Unternehmen für Hypothekendarlehen bilden eine Kategorie von Gläubigern, die man vernünftigerweise von sämtlichen anderen Gläubigern einer überschuldeten Person unterscheiden kann. Als Institute, die kommerziell die Vergabe von Krediten und Hypothekendarlehen betreiben, vergeben diese Kredite als professionelle Unternehmen, die anerkannt werden müssen und Methoden anwenden, deren Qualität und Technik bewirken, daß man sich vorzugsweise an sie wendet. Im Gegensatz zu allen anderen Gläubigern einer Person (Vermieter, Lieferanten von Wasser, Gas und Elektrizität, Gläubiger einer Unterhaltsrente, verschiedene Händler), die die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit eines einzigen Schuldners nicht auf ihre anderen Schuldner abwälzen können, steht also fest, daß die klagenden Institute ihren gesamten Schuldnern Kosten und Zinssätze auferlegen, die insbesondere die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit und die Kosten der Eintreibung ihrer gesamten Forderungen decken, ohne Rücksicht darauf, ob die Schuldner ihre Schulden entsprechend den vereinbarten Bedingungen begleichen oder nicht. Auch im Gegensatz zu allen anderen Gläubigern haben die klagenden Institute gerade wegen ihrer Eigenschaft als professionelle Unternehmen Zugang zur Datei der Zentrale der Nationalbank für Kredite an Privatpersonen, so daß sie Einsicht in Zahlungsverzögerungen ihrer etwaigen Schuldner nehmen und folglich in Kenntnis der Sachlage ihnen einen neuen Kredit verweigern können. Schließlich greifen sie als professionelle Unternehmen auf Techniken der kommerziellen Werbung zurück, die an sich dazu dient, Verbraucher, die auf der Suche nach einer Krediteröffnung oder einem Hypothekendarlehen sind, dazu zu bewegen, sich an sie zu wenden.

B.8.1. Ohne daß es notwendig ist, die Wohlbegründetheit eines der vom Ministerrat und von den intervenierenden Parteien angeführten Gründe, nämlich die Notwendigkeit der Sanierung des Kreditsektors, indem er zur Verantwortung gezogen wird, zu beurteilen, stellt der Hof fest, daß der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß der Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung, den er zur ergänzenden Bezahlung der mit der Abwicklung des Verfahrens der

kollektiven Schuldenregulierung beauftragten Schuldenvermittler eingesetzt hat, durch einen Beitrag finanziert würde, der ausschließlich von den professionellen Unternehmen für Kredite und Hypothekendarlehen gezahlt würde. Es ist nämlich nicht nur unverständlich, wie man technisch aufgrund der Unbestimmtheit der anderen Gläubiger sowie der Veränderlichkeit dieser Forderungen andere Gläubiger einer überschuldeten Person zur Finanzierung dieses Fonds hätte heranziehen können, sondern darüber hinaus haben der allgemeine Bericht der König-Baudouin-Stiftung (allgemeiner Bericht über die Armut, K.B.S., 1994), der die Grundlage zahlreicher gesetzgeberischer Initiativen bildet, sowie die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1, 1073/11, S. 124, und 1074/1, S. 3) die bedeutende Rolle des Verbraucherkredits - auch wenn er nicht alleine dazu beiträgt - im Phänomen der Überschuldung verdeutlicht, was erklären kann, daß der Gesetzgeber nur den Kreditinstituten die Finanzierung des Fonds auferlegt hat, der die mit der Schuldenvermittlung von bedürftigen Personen verbundenen Kosten begleichen soll.

B.8.2. Schließlich geht aus Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregulierung hervor, daß der Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung sich nur ergänzend an der Bezahlung des noch geschuldeten Restbetrags der Honorare, Bezüge und Kosten der Schuldenvermittler beteiligt. Außerdem sieht Artikel 20 § 3 desselben Gesetzes vor, daß der von den Kreditinstituten abgeführte Prozentsatz, den der König durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festsetzen muß, nicht mehr als 0,5 Zehntausendstel des geschuldeten Restbetrags der in Paragraph 2 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Kredite und 2,5 Zehntausendstel des geschuldeten Restbetrags der in Paragraph 2 Nr. 3 vorgesehenen Kredite betragen darf.

B.9. Angesichts des Hauptzwecks des Verfahrens der kollektiven Schuldenregulierung, der unter B.4.1 in Erinnerung gerufen wurde, sowie auch des Kontextes, in dem die angefochtene Bestimmung gerechtfertigt und angenommen wurde (siehe oben, B.5 und B.6), konnte der Gesetzgeber sich vernünftigerweise auf die Unterscheidung zwischen den Kreditunternehmen und den anderen Gläubigern einer überschuldeten Person stützen, um nur den ersteren einen Beitrag zum Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung aufzuerlegen.

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der erste Klagegrund unbegründet ist.

In bezug auf den zweiten Nichtigkeitsklagegrund

B.10. Der zweite Nichtigkeitsklagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß von Paragraph 2 des Artikels 20 des obengenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß die zweckgebundenen Einnahmen des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung aus einer jährlichen Abgabe von einem Prozentsatz des am 31. Dezember des Vorjahres geschuldeten Restbetrags, insbesondere der « Verbraucher Kredite im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucher Kredit, die durch eine in Anwendung von Artikel 74 desselben Gesetzes zugelassene natürliche oder juristische Person durchgeführt werden, » bestehen.

Die Kläger sind der Auffassung, daß diese Bestimmung angesichts der Zielsetzung des besagten Gesetzes eine nicht vernünftig gerechtfertigte Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Gläubigern einführe, nämlich einerseits den Unternehmen für Verbraucher Kredite, die der Zulassung aufgrund von Artikel 74 des obengenannten Gesetzes vom 12. Juni 1991 unterlägen, und andererseits den Kreditinstituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft unterlägen und die, da sie durch den besagten Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 von der Zulassung befreit seien, folglich von jeglichem Beitrag zu dem in Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Fonds befreit seien. Diese Diskriminierung müsse nicht nur die Nichtigkeitsklärung von Paragraph 2 des Gesetzes, sondern auch von Paragraph 3, der untrennbar damit verbunden sei, zur Folge haben.

B.11. Ebenso wie die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz stellt der Hof fest, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 zur Festlegung von Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 1999) den Text der angefochtenen Bestimmung abgeändert hat, da er vorsieht, daß die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft unterliegenden Kreditinstitute, die aufgrund von Artikel 75bis § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 zur Registrierung verpflichtet sind, der Abgabe ebenso unterliegen wie die in Anwendung von Artikel 74 zugelassenen Institute. Der im zweiten Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied ist also durch den Gesetzgeber aufgehoben worden.

B.12. Selbst wenn Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 keine rückwirkende Kraft hat, jedoch angesichts der Tatsache, daß der angefochtene Paragraph 2 von Artikel 20 des Gesetzes

vom 5. Juli 1998 in Ermangelung des im Ministerrat beratenen königlichen Erlasses zur Festsetzung des Betrags der Abgabe zugunsten des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung noch nicht wirksam ist, ist der zweite Klagegrund gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

M. Melchior